

Flugleiterschulung des DMFV

Referent: Herr RA Kreuzberg, DMFV e.V.

Kursive Textpassagen sind Ergänzungen durch Frank Wedekind, 2.12.2002

1. Grundlegendes

- a) Der Klügere gibt nicht nach!
Beispiel: Keine Starterlaubnis für Modelle, welche die Platzkriterien nicht erfüllen Tritt ein wenn z.B. die Masse eines Modells >25 kg, auch wenn man den Betreffenden gut leiden kann.
- b) Nicht das was Person A sagt ist richtig, sondern ist das, was Person B versteht!
d.h.: präzise und eindeutige Aussagen und Anweisungen

2. Einführung zu den rechtlichen Voraussetzungen des Modellflugbetriebes

- a) Verantwortung gegenüber Zuschauern, Piloten und allen anderen Teilnehmern) Einhaltung des § 16 der Luftverordnung (siehe Anhang):
 - 1) Modellflugplätze innerhalb von 1,5 km um eine geschlossene Ortschaft bedürfen einer
 - i. Aufstiegserlaubnis
 - 2) Flugmodelle von weniger als 5 kg bedürfen keiner Erlaubnis, es sei denn, dass sie mit
 - ii. Raketenantrieb versehen sind, $m > 5$ kg bedarf einer Erlaubnis bis 25 kg.
 - iii. Flugmodelle mit $m > 25$ kg erhalten keine Starterlaubnis, es sei denn, dass ein Pilotenschein,
 - iv. eine Modellzulassung sowie eine einsprechende Platzzulassung mit $m > 25$ kg vorliegen.

3. Aufstiegserlaubnis - rechtliche Analyse

Frage: Was ist zu beachten und ist der Flugleiter bei einer Verbotsübertretung haftbar?

Antworten:

- | | |
|-------------------------|---|
| a) Gewicht: | ja und nein, je nach Situation (siehe Punkt 2) |
| b) Lärm: | nicht relevant als Haftungsgrund, max. 84 dB(A) |
| c) Modellanzahl (Luft): | ja (max. 3 Modelle) |
| d) Antrieb: | nein |
| e) Zeit: | nein |
| f) Entfernung: | ja |
| g) Sicherheitszaun: | ja und nein, je nach Situation |

- h) Luftraum: ja
- i) Flugsektoren: ja
- j) Flughöhe: ja und nein, subjektive Bewertung
- k) Parkplatz: ja
- l) Zuschauerraum: ja
- m) An-, Abfahrtswege: ja
- n) Beschilderung: nein
- o) Frequenzüberwachung: ja
- p) Erste Hilfe Kasten: ja
- q) Brandschutz: nein
- r) Flugleiterbuch: ja
- s) Modellzustand: ja
- t) Flugleiterkennung: ja
- u) Alkoholüberwachung: ja
- v) Gastflieger: ja
- w) Versicherung: ja
- x) Flugleiter: ja

4. Mögliche zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung der Piloten und des Flugleiters

- a) Zivilrecht - Privatrecht (BGB) Haftung Bürger – Bürger Haftung Bürger – Versicherung versichert über den Verein (bzw. Dachverband) unter Einhaltung aller Vorschriften.
D.h. wird dem Flugleiter keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen, können ihm keine privatrechtlichen Nachteile aus seiner Tätigkeit entstehen. Auch eine dritte Person (z.B. Gast oder Ehefrau zu Beobachtung abgestellt) ist versichert.
- b) Strafrecht (StGB) Staat – Bürger **gegen nichts versichert**

5. Die Flugordnung des Vereins

- a) Angepasst an die Bestimmungen des Gesetzgebers (siehe Anhang LVO, StGB, BGB)
- b) Beachtung aller Fakten aus Punkt 3
- c) *Lehrer-Schüler-Betrieb ist auch ohne Kabel möglich. Es muss die kompetente Korrektur gewährleistet sein. Der Schüler ist dann über das Vereinsmitglied (Lehrer) versichert.*
- d) *Schnuppermitgliedschaft im Verein (DMFV) ist in allen Vereinen des DMFV für insgesamt 180 Tage möglich. Keine Verlängerung der Schnuppermitgliedschaft durch Vereinswechsel.*

6. Rechtliche Stellung des Flugleiters im Verein

- a) Flugleiter (mehrere) werden von der Mitgliederversammlung bestimmt
- b) vertreten in ihrer Funktion den Gesetzgeber (beachte Punkt 3 und 4)

- c) er ist in Folge dessen weisungsberechtigt gegenüber allen Personen, die direkt und indirekt am Flugbetrieb beteiligt sind.

7. Qualifikation des Flugleiters

- a) Ausbildung in erster Hilfe (z.B. durch Führerschein)
- b) Kenntnis über den vollständigen Inhalt der Flugplatzordnung
- c) guter Gesundheitszustand
- d) Fachkenntnis um z.B. nicht funktionstüchtige Modelle am Start zu hindern

8. Aufgaben und Kompetenzen eines Flugleiters

- a) Verkehrssicherungspflicht
- b) er hat Hausrecht
- c) weisungsberechtigt (Punkt 6)
- d) Führung eines Flugleitertagebuches
- d) entscheidet über die Durchführung des Flugbetriebs (z.B. schlechtes Wetter - Sturm etc.)
- e) *Der FL wird als besonderer Vertreter des Vereins bestellt und übernimmt in besonderen Fällen (Flugbetrieb) vorstandsgleiche Rechte und Pflichten. Er hat Hausrecht und situationsbezogene Weisungsbefugnis. Der Verein sollte nach §30 BGB eine Annahmeerklärung der FL für die Saison vorbereiten und unterschreiben lassen. Damit sind die Rahmenbedingungen klar. Eine Zufallsauswahl des FL („der erste ist es..“) gilt als nicht organisiert und ist damit ein Vorstandsversäumnis.*

9. Organisation auf dem Modellfluggelände

- a) Bekanntmachung der Flugsektoren und der Flughöhe
- b) Durchsetzung von Punkt 7 durch den Flugleiter
- c) mantragender Fliegerei ist immer auszuweichen
- d) die Modelle müssen ständig von ihren Piloten beobachtet werden

10. Organisation einer Flugveranstaltung

- a) Nachweis für Versicherung und Postzulassung (Bestätigung mit Anschrift und Unterschrift)
- b) Wenn es die Aufstiegsgenehmigung zulässt, dass Modelle mit $m > 25$ kg betrieben werden
- c) dürfen, müssen Pilotenschein und Modellzulassung vorgelegt werden. Falls $m < 25$ kg genügt
- d) eine Bestätigung mit Anschrift und Unterschrift damit diese Tatsache dem Veranstalter
- e) versichert wurde.
- b) Briefing
 - 1) Flugsektoren, Flughöhe
 - 2) Belehrung über die besonderen Gegebenheiten des Platzes

11. Reaktion bei einem Unfall

- a) erste Hilfe leisten
- b) Notruf absetzen
- c) Der Polizei nichts über den Unfallhergang erzählen sondern maximal den Beamten die Personalien mitteilen und das alles andere über einen Rechtsanwalt läuft
- f) (Aussageverweigerungsrecht).
- d) Rechtsanwalt anrufen:

Herr Kreuzberg privat	02224/6144
Herr Kreuzberg dienstlich	02244/5580
Herr Kreuzberg beim DMFV	0228/9785056
Herr Kreuzberg Fax	02244/5113
Herr Kreuzberg Handy	0170 29 44 299

12. Ergänzungen 1.12.2002

1. *Die Unterhaltung eines Sportgeländes impliziert die Verkehrssicherungspflicht (Eigentum verpflichtet).*
2. *Schutzzweck des Verbotes (der Norm): z.B. Ruhe, Sicht Haftung nur, wenn ein Verbot übertreten wird, das den Erfolg der Handlung verhindert.
Bsp: Mittagsflugverbot von 13h-15h; es wird geflogen und kommt zum Unfall.
=> Keine Haftung, weil der Schutzzweck der Norm die Ruhe und nicht die Verhinderung des Fliegens an sich ist.*
3. *Sondergenehmigungen für Veranstaltungen (z.B. Erweiterung der Massegrenze) ca. 6 Wochen vor dem Flugtag bei der zuständigen Luftfahrtbehörde anfragen. Ein entsprechendes Genehmigungsschreiben vorbereitet anlegen und um Rückfax bitten – Arbeitserleichterung für die Behörde beschleunigt die Bearbeitung. Termin setzen.*
4. *Der FL kann für seine Bemühungen 1800 € pro Jahr steuerfrei vom Verein erhalten oder er bekommt eine Spendenquittung vom Verein (muss e.V. = gemeinnützig sein) über eine Spende von 1800 € (für die Arbeit als FL).
Formulare beim örtlichen Finanzamt.*
5. *Als Modell gelten Fluggeräte bis 150 kg – darüber = Flugzeug.*
6. *Bei Überschreitung der Massegrenze der Platzzulassung haftet der Pilot privat – der Versicherungsschutz gilt nicht.*
7. *Bei Unfällen werden in jedem Fall Blut- und Urinproben genommen. Dabei gelten die gleichen Grenzen für Alkohol und BTM wie im Straßenverkehr. Der Pilot muss zum Führen eines Luftfahrzeugs geeignet sein.*
8. *Bei Unfällen keine Aussage zum Hergang – nur Personalien angeben.
“...ich stehe unter dem Schock der Ereignisse und möchte daher keine Angaben zum Hergang machen...” Dann Anwalt anrufen. Auch am Telefon nichts zum Tathergang sagen – es könnte von Zeugen mitgehört werden.*

„Herr Anwalt, hier ist Herr Mustermann, es ist zu einem Unfall auf dem Flugplatz gekommen. Was soll ich tun?“ Dann das Handy an den ggfs. hartnäckigen Polizisten weitergeben.“

9. *Was genau ist Bestandteil der Aufstiegserlaubnis?
Flugleiter?
Zahl der Modelle?
Wegebeobachtung?
etc.
Die Erlaubnis gilt nur bei Erfüllung der Auflagen.*
10. *Vorhersehbarkeit des Ereignisses:
Hat es schon ein „knapp daneben“ gegeben?
Damit ist die Sache vorhersehbar und bedarf sofortiger Abhilfe.*
11. *Keine Roll-outs mit laufender Maschine durch Park- und/oder Zuschauerraum. Der Flieger kann durch Störung oder unachtsames Hantieren in Personen oder Sachen rollen (Hans-Syndrom).*
12. *FL soll Logbuch führen – Eigenschutz.
Außenlandungen protokollieren – auch hier steht der Eigenschutz im Vordergrund, um möglichen Aussagen „...die landen dauernd in meinem Acker..“ sachlich begegnen zu können.*
13. *Mögliche Punkte des Anstoßes im Vorfeld vermeiden und offensiv damit umgehen:
Umwelt - Kein Treibstoff ins Erdreich lassen – Gummimatte unterlegen.
Lärm – Leise fliegen – nicht mit Vollgas über den Platz wenn Kritiker vor Ort.
Müll – Nichts liegen lassen – auch mal im Umfeld aufräumen.
Flugtage – Piloten zur Mäßigung anhalten – die Zuschauer sehen keinen Unterschied.
etc.*
14. *Aussagen durch Piloten zu ihren Modellen müssen plausibel sein. Im Zweifelsfall nicht fliegen lassen => Eigenschutz, da sonst Privathaftung.*

§16 (LuftVO)

Aufstiege von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb

- 1) Der Aufstieg eines bemannten Freiballons oder eines unbemannten Freiballons mit einem Gesamtgewicht von Ballonhülle und Ballast von mehr als 0,5 kg sowie der Aufstieg gebündelter unbemannter Freiballone und der Massenaufstieg unbemannter Freiballone außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes bedarf der Erlaubnis der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes. Die Erlaubnis für den Aufstieg anderer Freiballone sowie die Erlaubnis für den Aufstieg bemannter Freiballone nach einer Zwischenlandung gilt als erteilt.
- 2) Fesselballone dürfen nur mit Erlaubnis der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes aufgelassen werden. Bei Drachen bedarf es

dieser Erlaubnis, wenn sie mit einem mehr als 100 m langen Seil gehalten werden. Das Steigenlassen von Drachen im Bauschutzbereich von Flughäfen sowie in einer Entfernung von weniger als 3 km von der Begrenzung von Landeplätzen und Segelfluggeländen ist verboten. Die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes kann Ausnahmen zulassen.

- 3) Das Halteseil von Fesselballonen sowie Drachen, deren Aufstieg einer Erlaubnis bedarf, ist in Abständen von 100 m bei Tage durch rotweiße Fähnchen, bei Nacht durch rote und weiße Lichter so kenntlich zu machen, dass es aus allen Richtungen von anderen Luftfahrzeugen aus erkennbar ist.
- 4) Der Aufstieg von Flugmodellen von weniger als 5 kg Gesamtgewicht bedarf keiner Erlaubnis, es sei denn, dass sie mit Raketenantrieb versehen sind.
- 5) Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von Wohngebieten nur mit Erlaubnis der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes betrieben werden. Dasselbe gilt für Flugmodelle aller Art in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen. Auf Flugplätzen dürfen Flugmodelle aller Art nur mit Zustimmung der Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung betrieben werden.
- 6) Der Aufstieg von Flugmodellen mit Raketenantrieb und von fern- oder ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb bedarf unbeschadet anderer Vorschriften der Erlaubnis der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes. Die Erlaubnis kann Personen oder Personenvereinigungen für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden, wenn diese zuverlässig und fachlich geeignet sind. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Sie gilt als erteilt für
 - i. den Aufstieg von Raketen des Seenot- und Bergrettungsdienstes;
 - ii. den Aufstieg von Feuerwerkskörpern, deren brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsatz) nicht mehr als 20 g beträgt, sofern die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, erkennbar nicht gefährdet werden, mit Ausnahme des Aufstiegs von Feuerwerkskörpern in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen während deren Betriebszeit;
 - iii. den Aufstieg von Flugmodellen und Flugkörpern mit Raketenantrieb, deren Treibsatz nicht mehr als 20g beträgt.
- 7) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 5 oder Absatz 6 Satz 1 muss enthalten:
 - a. Anzahl der beabsichtigten Aufstiege,

- b. Beschreibung des Flugmodells oder Flugkörpers unter Angabe der Maße, des
- c. Startgewichts und der Motorleistung oder der Stärke des Treibsatzes,
- d. Art der Steuerung,
- e. Aufstiegsort und Zielgebiet,
- f. Aufstiegszeit und Flugdauer,
- g. bei Flugkörpern voraussichtliche Gipfelhöhe,
- h. Nachweis der Haftpflichtdeckung.

Vorschriften des Strafrechts

15 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

§ 222. Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223. Körperverletzung.

(1) Wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 223a. Gefährliche Körperverletzung.

(1) Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 303. Sachbeschädigung.

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Vorschriften des BGB

823. Schadenersatzpflicht.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich

verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen diese auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

847. Schmerzensgeld.

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wird.

254. Mitverschulden.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechend Anwendung.